

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Lehrerhandbuch

**Wirtschaftslehre
für das Berufliche Gymnasium
(AG, BTG, EG, SGG, TG)**

Eingangsklasse

2. Auflage

von

Theo Feist, Viktor Lüpertz, Dagmar Weiß

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 90214L (Dauerlizenz)
90214V (Jahreslizenz)



Verfasser:

Theo Feist
Viktor Lüpertz
Dagmar Weiß

Prof. a. D., Dipl.-Kfm., Ringsheim
Prof. a. D., Dr., Dipl.-Volksw., Oberried
StR.'in, Dipl.Hdl.'in

Lektorat:

Theo Feist

2. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-9310-9 (Dauerlizenz)

ISBN 978-3-7585-9311-6 (Jahreslizenz)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Gestaltung, Umschlag und Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagmotiv: © IOAN FLORIN CnEJEVICI – fotolia.com

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Kapitel 1 Motive wirtschaftlichen Handelns

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 NASA-Spiel: Bedürfnisse – Güterknappheit – Nutzen – Präferenzen – individuelle und kollektive Entscheidungsfindung

Spielanleitung, Aufgabe und Lösung befinden sich beim digitalen Zusatzmaterial.

Aufgabe 2 Verhaltensweisen nach dem ökonomisches Prinzip

Voraussetzung in beiden Fällen: Ausreichend gute Deckung des Untergrunds durch den Farbanstrich

a) Maximalprinzip: Mit einem 5-Kilo-Eimer-Farbe eine möglichst große Fläche streichen

Minimalprinzip: Für eine Fläche mit 30 m² möglichst wenig Farbe verbrauchen.

b) schülerindividuelle Antworten

Beispiel für Verhaltensweisen aus dem Bereich Urlaub

Maximalprinzip	Mittel	Minimalprinzip
gegeben: 1.000 € Budget		so wenig Geld wie möglich
Hotel mit bestmöglicher Ausstattung	Erfolg	gegeben: Hotel mit 3 Sternen und Meerblick

Aufgabe 3 Ökonomisches Prinzip am Beispiel „Autofahren“

Minimalprinzip: Eine bestimmte Strecke mit möglichst wenig Benzinverbrauch fahren.

Maximalprinzip: Mit einer bestimmten Benzinmenge (Tankfüllung) eine möglichst weite Strecke fahren.

Aufgabe 4 Ökonomisches Prinzip: Ja oder Nein

1. Das ökonomische Prinzip liegt folgenden Sachverhalten zugrunde:

(a) = Minimalprinzip

(c) = Maximalprinzip

(d) = Minimalprinzip

2. Die Verhaltensweisen widersprechen nicht dem ökonomischen Prinzip, wohl aber dem angenommenen Verhalten eines *Homo oeconomicus*. Das ökonomische Prinzip ist ein allgemeines Vernunftprinzip und bezieht sich nicht nur auf wirtschaftliche Bereiche.
- a) Kauf fair gehandelter Waren: Der Konsument verspricht sich dadurch einen Beitrag zur Linderung der Not in Entwicklungsländern und zur Verringerung ungerechter Welthandelsstrukturen. Das kommt seinem Bedürfnis nach Gerechtigkeit entgegen.
 - b) Kauf von Bio-Produkten: Der Konsument verspricht sich davon einen Beitrag zur eigenen Gesundheitsförderung und zu umweltgerechtem Wirtschaften. Das kommt seinem Bedürfnis nach Gesundheit und intakter Umwelt entgegen.
 - c) Verschenkung des Vermögens: Ja. Das Ziel besteht darin, bei den Erben ein Maximum an Ärger zu erreichen. Die gewählte Maßnahme ist dazu bestens geeignet.

Aufgabe 5 Ökonomisches Prinzip am Beispiel „Betrieblicher Umweltschutz“

Dass durch die gesetzliche Auflage die Produktionskosten gestiegen sind, verhindert nicht die Anwendung des ökonomischen Prinzips. Das ökonomische Prinzip sagt weder etwas über das Ziel (was?) noch über die Motive (warum?) des Handelns aus. Es beschreibt nur, wie unter den gegebenen Umständen (hier: trotz Kostenerhöhung) ein bestimmtes Ziel (hier: Gewinnmaximierung) erreicht werden soll.

Gesamtgesellschaftlich gilt zudem im vorliegenden Fall: Durch die Kosten für die Kläranlage erhöhen sich zwar die einzelwirtschaftlichen Produktionskosten. Dafür sinken aber die bisher von der Allgemeinheit getragenen sozialen Kosten. Die Gesamtkosten (einzelwirtschaftliche plus soziale Kosten) erhöhen sich durch den Bau der Kläranlage nicht.

Die Argumentation der Papierfabrik ist also nicht schlüssig.

Kapitel 2 Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren

Erarbeitungsaufgabe



EA 1 Grundfragen des Wirtschaftens – Produktionsfaktoren – Kapitalbildung – Arbeitsproduktivität

1. Folgende Entscheidungen müssen getroffen werden:

Was und wie viel soll produziert werden?

Sollen Früchte und Beeren gesammelt, Fische gefangen, Kartoffeln angebaut, Blockhütten errichtet oder eine Wasserleitung gebaut werden?

Wie soll produziert werden?

Soll versucht werden Fische mit der Hand zu fangen oder sollen Boot, Netze oder Angel hergestellt werden?

Für wen soll produziert werden?

Sollen alle den gleichen Anteil am gesamten Produktionsergebnis erhalten, auch wenn sie beispielsweise beim Bootsbau nicht mitgeholfen haben? Erhalten auch die Arbeitsunfähigen (Verletzten) den gleichen Anteil am Produktionsergebnis wie alle anderen? Werden die Nahrungsmittelrationen nach Alter und Arbeitseinsatz gestaffelt?

Wer soll diese Grundentscheidungen treffen?

Eine Wirtschaftsordnung, d. h. die Festlegung von Regeln ist nötig, um beispielsweise folgende Probleme zu lösen:

Was soll geschehen, wenn einige auf dem knappen Boden lieber Getreide, andere dagegen lieber Kartoffeln anbauen wollen?

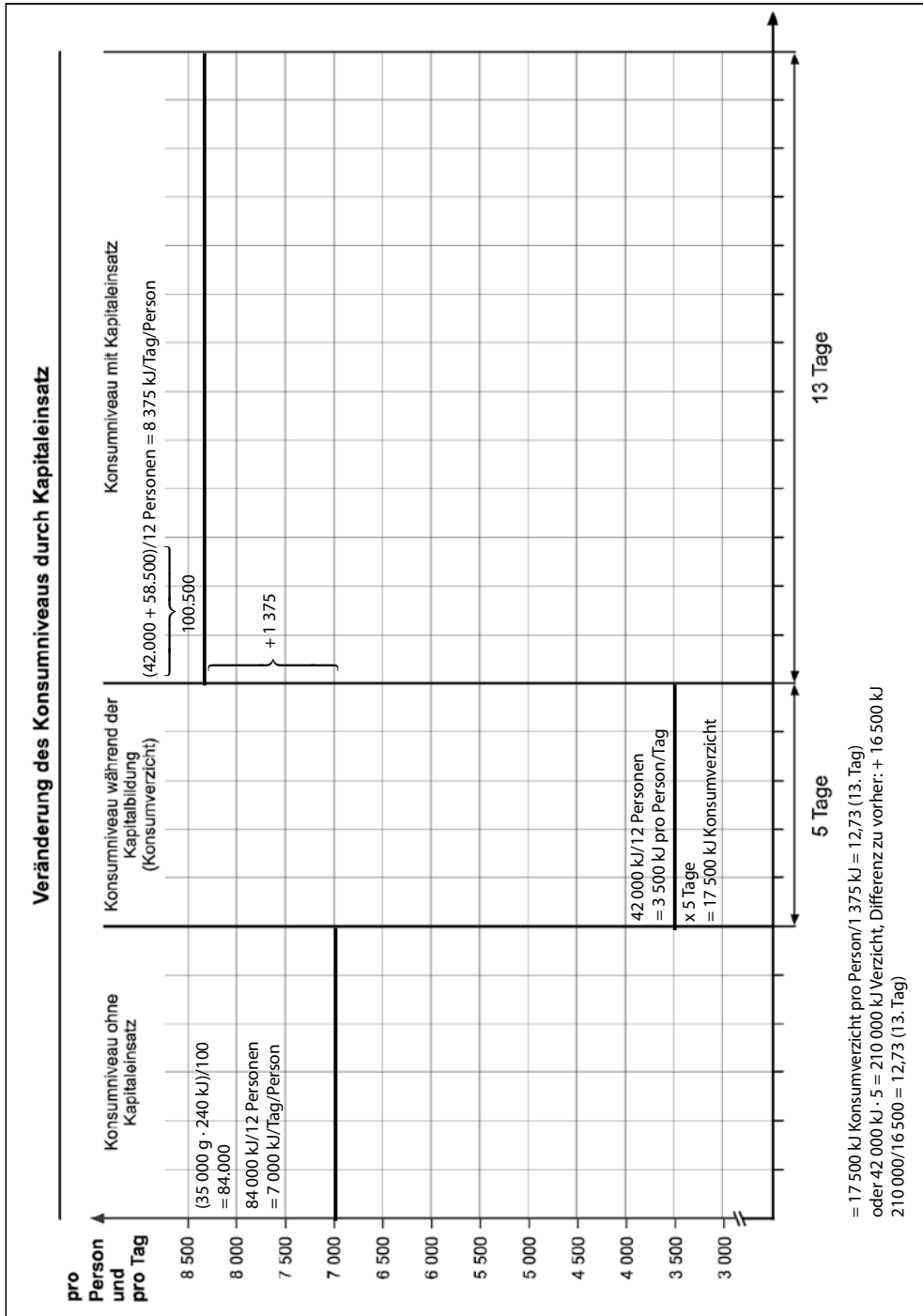
Was soll geschehen, wenn einige ein Boot bauen wollen, andere aber nicht bereit sind für die Zeit des Bootsbaus vorübergehend die Beschaffung und den Verzehr von Nahrungsmitteln einzuschränken?

Wie soll das Produktergebnis verteilt werden?

2. Das Insel-Beispiel beschreibt das Modell einer Naturalwirtschaft. Die Silbermünzen haben in dieser Situation keine Funktion. Keiner der Überlebenden käme vermutlich auf die Idee, sich gegen Silbermünzen einen Teil der von ihm gesammelten Früchte abkaufen zu lassen. Solange die Münzen nicht als allgemeines Tauschmittel akzeptiert sind, sind sie in der beschriebenen Situation für den Besitzer nutzlos. Erst im Falle der Rettung und bei Rückkehr aus der Naturalwirtschaft in eine Geldwirtschaft könnten sie wieder Bedeutung erlangen.
3. $(35 \text{ kg} \cdot 2400 \text{ kJ}) = 84000 \text{ kJ pro Tag}$
 $84000 \text{ kJ}/12 \text{ Personen} = 7000 \text{ kJ/Tag pro Person}$
4. a) Das Sammelergebnis halbiert sich. Es stehen somit für jeden 3500 kJ Energie pro Tag zur Verfügung.

- b) Es müssen pro Person und Tag 6.500 kJ Energie durch den Fischfang bereitgestellt werden. $6\,500\text{ kJ} \cdot 12\text{ Personen} = 78\,000\text{ kJ}$ täglicher Energiebedarf durch Fischfang. $78\,000\text{ kJ}/3\,900\text{ kJ} = 20\text{ kg}$ essbarer Fischanteil.
Es müssen täglich 30 kg Fisch gefangen werden.
5. a) Baumstämme:
vorher: 3,5 lfd. M. pro Mann pro Tag nachher: 5 lfd. M. pro Mann pro Tag
Steigerung: 42,86 %
Netze:
vorher: 1,0 m² pro Mann pro Tag nachher: 1,5 m² pro Mann pro Tag
Steigerung: 50 %
- b) Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Arbeitsteilung, Spezialisierung, besserer Arbeitsorganisation
6. a) vorher: Arbeitsproduktivität: $84\,000\text{ kJ}/10\text{ Sammler} = 8\,400\text{ kJ}$ pro Arbeitskraft
nachher: 15 kg essbarer Fischanteil ergibt bei 3 900 kJ je kg 58 500 kJ täglich
Arbeitsproduktivität: $(42\,000\text{ kJ Beeren} + 58\,500\text{ kJ Fisch})/(5\text{ Fischer} + 5\text{ Sammler}) = 10\,050\text{ kJ}$ pro Arbeitskraft
Steigerung um 19,64 %
- b) Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Kapitaleinsatz; Fisch ist mit 3 900 kJ je kg eine ergiebigere Energiequelle als Beeren mit 2 400 kJ je kg.
- c) vorher: $84\,000\text{ kJ}/12\text{ Personen} = 7\,000\text{ kJ/Person}$ pro Tag
nachher: $(42\,000\text{ kJ} + 58\,500\text{ kJ})/12\text{ Personen} = 8\,375\text{ kJ/Person}$ pro Tag
Zuwachs von 1 375 kJ/Person pro Tag
- d) Konsumverzicht während des Bootsbaus pro Person: $3\,500\text{ kJ} \cdot 5\text{ Tage} = 17\,500\text{ kJ}$
Erhöhung der Energiezufuhr pro Person durch den Fischkonsum gegenüber vorher: 1 375 kJ pro Tag
 $17\,500\text{ kJ}/1\,375\text{ kJ} = 12,73$
Am 13. Tag wird der vorherige Konsumverzicht wieder ausgeglichen.

Aufgabe EA 1 Nr. 6d



Kapitel 3 Wirtschaftsprozess als Kreislauf

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Naturalwirtschaft – Geldwirtschaft

1. 2 Tauschakte Ware gegen Ware und 4 Gütertransporte
 1. Tauschakt Käse gegen Brot
 - a) Transport Käse von Landwirt an Bäcker
 - b) Transport Brot von Bäcker an Landwirt
 2. Tauschakt
 - a) Transport Brot von Landwirt an Schmied
 - b) Transport Werkzeug von Schmied an Landwirt
2. Güter sind nicht lange haltbar (Brot, Käse), Güter sind schwer transportierbar (Werkzeug), Güter sind nicht beliebig teilbar (Werkzeug).
Es gibt keinen adäquaten Tauschpartner (z. B. niemand benötigt im Augenblick Werkzeug).
3. Durch die Einführung von Geld wird jeder Tauschakt Ware gegen Ware in zwei Tauschakte Ware gegen Geld aufgeteilt.
hier: 3 Tauschakte Ware gegen Geld, aber nur 3 Gütertransporte
 1. Geld von Bäcker an Landwirt – Käse von Landwirt an Bäcker
 2. Geld von Landwirt an Schmied – Werkzeug von Schmied an Landwirt
 3. Geld von Schmied an Bäcker – Brot von Bäcker an Schmied

Aufgabe 2 Probleme in einer Wirtschaft ohne Geld (Naturaltausch)

1. 10 Tauschmöglichkeiten

Brot – Butter	Butter – Milch	Milch – Käse	Käse – Eier
Brot – Milch	Butter – Käse	Milch – Eier	
Brot – Käse	Butter – Eier		
Brot – Eier			
2. bei 5 Gütern: $(25 - 5)/2 = 10$ Tauschmöglichkeiten (siehe Aufg. 1)
bei 10 Gütern: $(100 - 10)/2 = 45$ Tauschmöglichkeiten
Formel siehe Formelsammlung am Ende des Schülerbuches

3.

	Brot	Butter	Milch	Fleisch	Eier
Brot		1:1	3:1	1:2	3:2
Butter	1:1		3:1	1:2	3:2
Milch	1:3	1:3		1:6	1:2
Fleisch	2:1	2:1	6:1		3:1
Eier	2:3	2:3	2:1	1:3	

Gegeben

Brot : Butter = 1:1
 Milch : Brot = 1:3
 Butter : Fleisch = 1:2
 Eier : Fleisch = 1:3

daraus folgt

→ Butter : Brot = 1:1
 → Brot : Milch = 3:1
 → Fleisch : Butter = 2:1
 → Fleisch : Eier = 3:1

Die weiteren Austauschverhältnisse sind durch logische Ableitung aus den bereits bekannten Austauschverhältnissen z.B. wie folgt bestimmbar:

1 Butter = 1 Brot
 1 Butter = 2 Stücke Fleisch
 → 1 Brot = 2 Fleisch → Brot : Fleisch = 1:2 → Fleisch : Brot = 2:1

1 Fleisch : 0,5 Brote

1 Fleisch : 0,33 Eier

→ 0,5 Brot = 0,33 Eier → 3 Brote = 2 Eier

→ Brot : Eier = 3:2 → Eier : Brot = 2:3

1 Brot = 1 Butter

1 Brot = 0,33 Milch

→ 1 Butter = 0,33 Milch → 3 Butter = 1 Milch

→ Butter : Milch = 3:1 → Milch : Butter = 1:3

1 Brot = 1 Butter

1 Brot = 2 Fleisch

→ 1 Butter = 2 Fleisch

→ Butter : Fleisch = 1:2 → Fleisch : Butter = 2:1

1 Fleisch = 0,33 Eier

1 Fleisch = 0,5 Butter

→ 0,33 Eier = 0,5 Butter → 2 Eier = 3 Butter

→ Eier : Butter = 2:3 → Butter : Eier = 3:2

1 Brot = 0,33 Milch

1 Brot = 2 Fleisch

→ 0,33 Milch = 2 Fleisch → 1 Milch = 6 Fleisch

→ Milch : Fleisch = 1:6 → Fleisch : Milch = 6:1

1 Brot = 0,33 Milch

1 Brot = 0,66 Eier

→ 0,33 Milch = 0,66 Eier → 1 Milch = 2 Eier

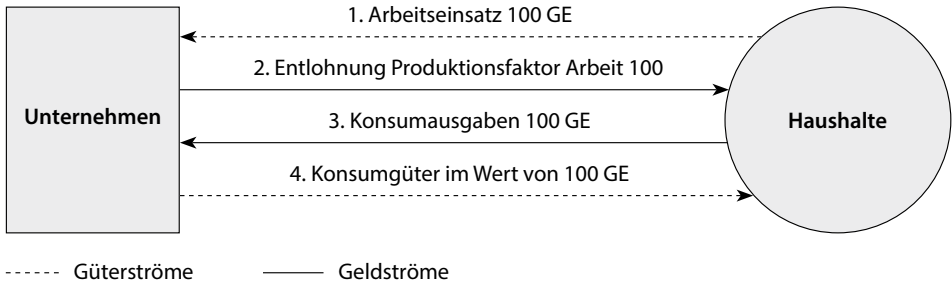
→ Milch : Eier = 1:2 → Eier : Milch = 2:1

4.

1 Mengen- einheit Fleisch	1 Mengen- einheit Brot	1 Mengen- einheit Butter	1 Mengen- einheit Milch	1 Mengen- einheit Eier
9 Taler	9/2 = 4,5 Taler	9/2 = 4,5 Taler	9 · 2 = 18 Taler	9/3 = 3 Taler

Aufgabe 3 Einfacher Wirtschaftskreislauf

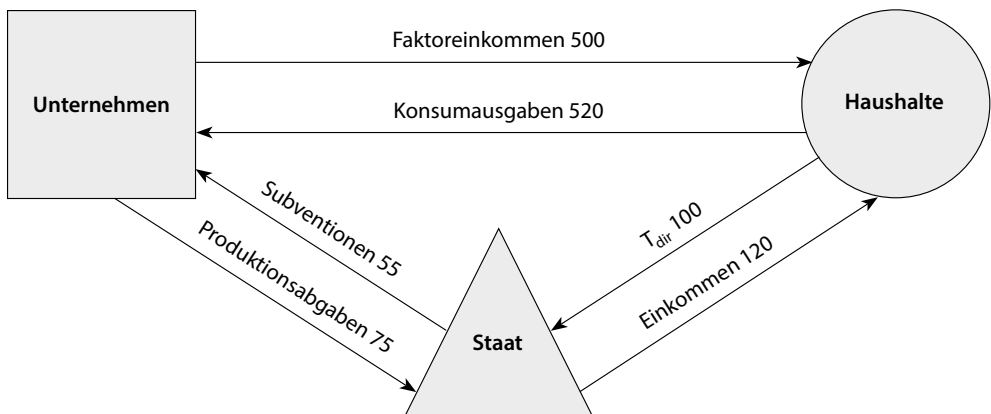
1. und 2.



3. Die Unternehmen würden dann nur noch Konsumgüter im Wert von 80 GE an die Haushalte verkaufen können. Bei den übrigen Gütern im Wert von 20 GE handelt es sich definitionsgemäß um Investitionsgüter (= nicht konsumierte Güter). Die Investitionen der Unternehmen können sich z. B. auch in Form von Lagerinvestitionen niederschlagen.

Für die Ersparnisse der Haushalte (= Konsumverzicht) und die Investitionen der Unternehmen müsste ein neuer Pol eingerichtet werden, auf den ein Pfeil von den Haushalten (Konsumverzicht = Sparen 20 GE) und ein Pfeil von den Unternehmen (Investitionen 20 GE) zeigt. Weil sich das Vermögen der Unternehmen und der Haushalte durch den Konsumverzicht um 20 GE erhöht hat, heißt dieser Pol **Vermögensänderung**.

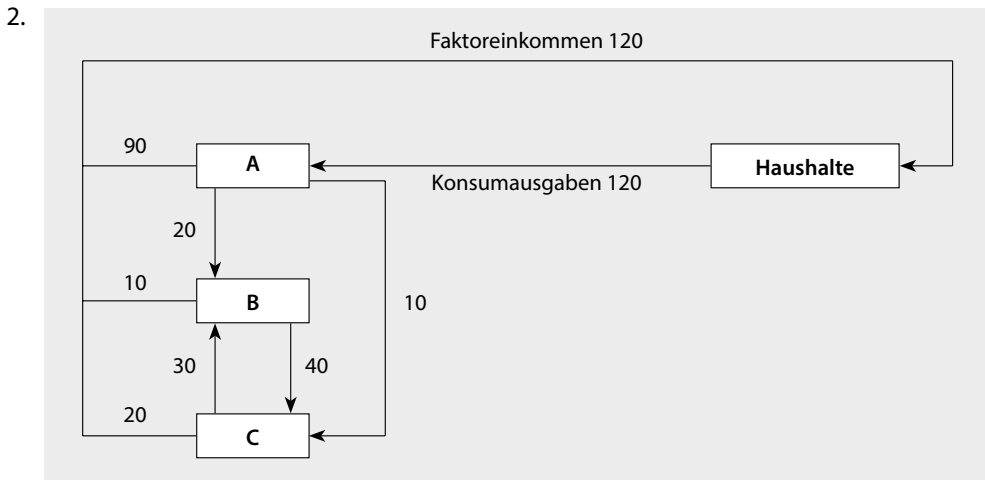
Aufgabe 4 Der Staat im Wirtschaftskreislauf



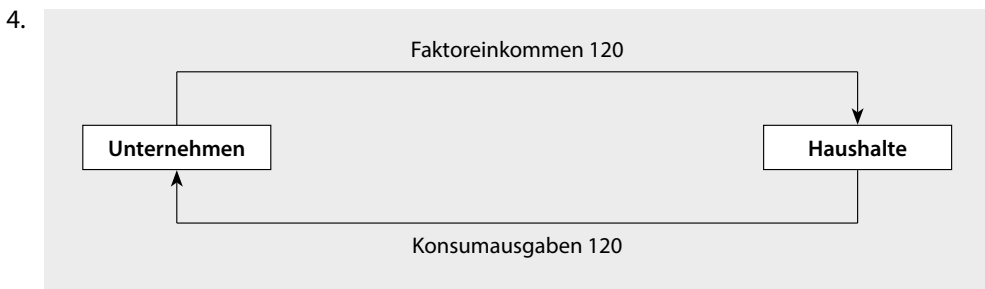
Aufgabe 5 Geld- und Güterströme – Einfacher Wirtschaftskreislauf

1.

liefernder Wirtschaftsbereich \ empfangender Wirtschaftsbereich	Verflechtungen zwischen den Unternehmen			Summe der abgegebenen Leistungen
	A	B	C	
A Dienstleistungen/ Konsumgüter		0	0	0
B Investitionsgüter	20		30	50
C Bergbau, Land- und Forstwirtschaft	10	40		50
Summe der empfangenen Leistung	30	40	30	100



3. Wertschöpfung: 120 GE
Volkseinkommen: 120 GE



5. Alle Geld- und Güterströme zwischen den Unternehmen, d. h. die Beziehungen innerhalb des Sektors Unternehmen (In – sich – Ströme) werden nicht mehr dargestellt.

Lernbereich B

Rechtliche Grundlagen des Handelns privater Haushalte

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsfähigkeit

Erarbeitungsaufgabe

EA 1 Rechtsfähigkeit von Personen

1. Ja. Ellen Beral erlangt als **natürliche Person** gem. § 1 BGB mit ihrer Geburt die Rechtsfähigkeit. Demnach kann sie auch Eigentümerin des Sparbuches sein. Sie ist aber nicht geschäftsfähig und ist daher im rechtlichen Sinne nicht handlungsfähig.
2. Ein Verein erlangt als **juristische Person** seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der Tailfinger Schäferhundeverein e.V. kann damit als Eigentümer in einem Sparbuch eingetragen werden.
3. Eine GmbH ist eine juristische Person (§ 13 GmbHG). Da eine juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, kann sie auch verklagt werden.

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Rechtsfähigkeit von Personen und Institutionen

1., 2., 5., 7.

Aufgabe 2 Rechtsfähigkeit eines ungeborenen Kindes – Internetrecherche

Nach der Definition des § 1 BGB ist die Aussage zutreffend. Dennoch wird ein ungeborenes Kind durch eine Reihe von Sondervorschriften geschützt:

Das ungeborene Kind

- ist erbfähig (§ 1923 (2) BGB)
- kann durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter begünstigt werden (§ 331 (2) BGB)
- steht unter dem Schutz der Verfassung (vgl. Abtreibungsproblematik)

Ergebnis: Die Rechtsordnung erkennt dem ungeborenen Kind damit eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu.

Aufgabe 3 Wirksamkeit eines Testaments

in den Fällen 1., 2., 3., 4. und 6. ist eine Vererbung möglich, da Rechtsfähigkeit vorliegt.

Hinweis: Grundsätzlich beginnt die Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt. Für das Erbrecht ist aber die Rechtsfähigkeit gem. § 1923 (2) BGB vorverlagert: Wer zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar noch nicht geboren, aber bereits gezeugt worden ist, gilt als vor dem Erbfall geboren.

1.2 Geschäftsfähigkeit

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Verträge mit geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen

1. und 2.

	Stufe der Geschäftsfähigkeit	zu 1. Schenkungsvertrag	zu 2. Kaufvertrag
Peter	geschäftsunfähig (§ 104 BGB)	ungültig, da ein Geschäftsunfähiger keine rechtswirksame Willenserklärung abgeben kann (§ 105 (1) BGB)	nichtig
Paul	beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)	Gültig, da rechtlicher Vorteil eines Minderjährigen (§ 107 BGB)	Großmutter hat zwar Mittel zur freien Verfügung gestellt, Eltern stimmen aber dem Kauf nicht zu; Zunächst: schwebend unwirksam; da Eltern nicht genehmigen: von Anfang an unwirksam
Bernd	geschäftsfähig	Gültig, da voll geschäftsfähig	Von Anfang an wirksam

Aufgabe 2 Schenkung an eine beschränkt geschäftsfähige Person

Der Minderjährige erlangt im vorliegenden Fall einen rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB), obwohl die Schenkung zu **mittelbaren Folgen** (Futter, allgemeine Versorgung) führt. Daher ist das Rechtsgeschäft gültig.

Hinweis

Rechtlich vorteilhaft ist die Annahme einer Schenkung, auch wenn der geschenkte Gegenstand, z. B. ein Grundstück, mit öffentlichen Abgaben, Grundsteuern oder privaten Rechten, z. B. Grundpfandrechten, belastet ist: denn diese Lasten ruhen auf dem Eigentum und stellen daher **keine unmittelbar** nachteiligen Folgen (wie z. B. eine Gegenleistungspflicht) des Rechtsgeschäfts dar.

Beispiel

Ein Minderjähriger bekommt ein Grundstück geschenkt, welches mit einer Grundschuld belastet ist. Hieraus entsteht keine Verpflichtung des Minderjährigen, da dem Grundschuldgläubiger nur ein Verwertungsrecht am Grundstück zusteht (Vgl. § 1147 BGB).

Merke:

- **Wirksam** sind Übereignungen **an Minderjährige** (der Erwerb führt zu einem Zuwachs an Eigentum und stellt den Minderjährigen rechtlich „besser“).
- **Unwirksam** sind Übereignungen **durch Minderjährige** (der eintretende Eigentumsverlust ist rechtlich nachteilig).

Hinweis: Gem. §§ 11c, 18 TierschutzG handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Ordnungswidrigkeit. Dies hat aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Schenkung.

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

.....

.....

23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,

Aufgabe 3 Kaufvertrag mit einem Auszubildenden

1. Der Abschluss eines Ratenkaufs ist für einen beschränkt Geschäftsfähigen nicht möglich. Der „Taschengeldparagraf“ geht davon aus, dass die zu erbringende Leistung aus „überlassenen Mitteln“ bewirkt wird und nicht aus zukünftigen. Ein Ratenkauf stellt eine Kreditgewährung des Verkäufers dar. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedürfen zum Abschluss von Kreditverträgen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund). Die Zustimmung des Familiengerichts ist bei Ratenzahlungskäufen nicht erforderlich. Der Vater kann die Herausgabe der Stereo-Anlage zu Recht verlangen.
2. Der Vertrag wäre gültig. Der Vater könnte die Herausgabe nicht verlangen. Hier wäre die Bestimmung des „Taschengeldparagrafen“ erfüllt, denn
 - die Mittel waren zur freien Verfügung überlassen und
 - die vertragsmäßige Leistung ist mit der Zahlung „bewirkt“.

Aufgabe 4 Arbeitsvertrag mit einem Schüler

1. Oscar Klein erlangt lediglich **einen wirtschaftlichen Vorteil** jedoch keinen rechtlichen, da er aus dem Arbeitsverhältnis Pflichten übernehmen würde. Der Vertrag ist demnach zunächst **schwebend unwirksam**.
2. Nein, weil die Einwilligung bereits vorliegt.
3. Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) ist gültig, da der Minderjährige zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses vom gesetzlichen Vertreter ermächtigt war; Kontoeröffnung ist eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis und daher ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich (§ 113 (1) S. 1 BGB).
anders: bei Ausbildungsvertrag, da Ausbildungsvertrag kein Arbeitsvertrag

Aufgabe 5 Rechtsgeschäfte eines 5-jährigen Kindes

Beim Kauf des Rasierwassers handelt das 5-jährige Kind als Bote. Deshalb ist der Kaufvertrag zwischen der Drogerie und Herrn Broßmer zustande gekommen. Der Kauf des Müsli-Riegels ist hingegen nicht gültig, weil der geschäftsunfähige Lennox keine rechtswirksame Willenserklärung abgeben kann. Deshalb kann Herr Broßmer gegen Rückgabe der Ware, falls diese noch nicht verzehrt wurde (andernfalls auch ohne Rückgabe) den Kaufpreis (1 EUR) zurückverlangen.

Hinweis: Da beide (Verkäufer und Käufer) Leistungen ohne Rechtsgrund (gültiger Kaufvertrag) erlangt haben, handelt es sich um eine ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 (1) BGB).

Aufgabe 6 Rechtsgeschäfte mit Taschengeld und Losgewinn

1. Ja. Der Vertrag ist gültig, weil er von Florian Bachmann (beschränkt geschäftsfähig) mit Mitteln bewirkt wurde, die ihm der gesetzliche Vertreter zu diesem Zweck überlassen hat (§ 110 BGB).
2. Ja. Florian Bachmann darf über Vermögensgegenstände, die er mit Taschengeld erworben hat, weiter verfügen.
3. Nein. Florian Bachmann will den Kauf mit Mitteln tätigen, die ihm vom gesetzlichen Vertreter für den vorgesehenen Zweck nicht zur Verfügung gestellt wurden (§ 110 BGB).

Aufgabe 7 Vertragsschluss ohne Einwilligung

1. Der Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, weil der gesetzliche Vertreter nach Aufforderung durch den Verkäufer den Vertrag nicht innerhalb von zwei Wochen (§ 108 (2) S. 2 BGB) genehmigt hat. Da die Eltern erst nach einem Monat zugestimmt haben, gilt die Genehmigung als verweigert.
2. In diesem Fall tritt die Genehmigung des nunmehr volljährigen Jörg Kleinschmidt an die Stelle der Genehmigung des Vertreters (§ 108 (3) BGB). Der Vertrag wird daher gültig.

1.3 Willenserklärungen

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Willenserklärungen

		Willens- erklärung	Art, Begründung
1.	Ulf Seeber bietet einem Studenten auf der Straße seine Armbanduhr zum Kauf für 10 EUR an.	Ja	Mündliche Erklärung; Rechtsfolge (Kauf) soll herbeigeführt werden.
2.	Fußballspieler Mario Neumann gibt einem Fußballfan ein Autogramm.	Nein	Keine Rechtsfolge beabsichtigt.
3.	Helena Fässler informiert sich im Internet über den Preis des Kosmetikartikels „Reinwasch“.	Nein	Keine Rechtsfolge beabsichtigt.
4.	Volksmusikant Brohmer sagt telefonisch zu, bei einer Eröffnungsveranstaltung des Möbelhauses Kern einige Lieder zu singen (Honorar: 800 EUR).	Ja	Mündliche Erklärung; Rechtsfolge (Gesang gegen Entgelt) soll herbeigeführt werden.

		Willens- erklärung	Art, Begründung
5.	Zu fortgeschrittener Stunde (Vgl. Fall 4) bittet eine ZuhörerIn den Musiker Brohmer, mit ihr zusammen in privater Runde einige Volkslieder zu singen. Brohmer sagt zu.	Nein	Brohmer hat zwar zugesagt, er wollte sich rechtlich jedoch nicht binden (keine Bindungsabsicht).
6.	Helmut Dorsch hebt bei einer Teppichversteigerung die rechte Hand, um den Zuschlag (Gebot: 1.500 EUR) zu erhalten.	Ja	Schlüssiges Handeln: Bindungsabsicht, weil Dorsch den Teppich für 1.500 EUR ersteigern will.
7.	Kuno Käfer bestellt über das Internet das Buch „Stressfrei durchs Leben“.	Ja	Elektronische Willenserklärung; Bindungsabsicht ist gegeben.
8.	Luise Volk beabsichtigt, eine private Rentenversicherung abzuschließen. Über das Internet hat sie eine Verbindung zu einer Versicherungsgesellschaft erstellt. Über die Tastatur gibt sie nach entsprechender Aufforderung ihre persönlichen Daten ein. Daraufhin erhält sie von der Versicherungsgesellschaft ein Angebot für den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages.	WE Luise Volk: nein WE Vers. Gesellschaft: Ja	WE Luise Volks: Anfrage ohne Bindungsabsicht. WE Versicherungsgesellschaft: Automatisierte Willenserklärung, da Bindungsabsicht hinsichtlich des Abschlusses eines Rentenversicherungsvertrages.
9.	Der Computer eines Online-Händlers über Autozubehör schickt automatisch eine Auftragsbestätigung an Bernd Kitschke.	Ja	Computererklärung bringt Bindungsabsicht des Online-Händlers zum Ausdruck (Wille, zu liefern).

Aufgabe 2 Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen

- Keine Willenserklärung, da unverbindliche Anfrage
- Willenserklärung, da Bestellung
- Keine Willenserklärung, sondern Absichtserklärung (rechtl. unbedeutend)
- Willenserklärung durch schlüssiges Handeln; Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags
- Keine Willenserklärung
- Keine Willenserklärung (es besteht keine Bindungsabsicht; Karlheinz Klumpp wollte sich rechtlich nicht binden; d.h. er wollte sich nicht in der Weise verpflichten, dass z. B. ein Anspruch auf Schadenersatz gegen ihn entsteht, wenn er den Termin nicht einhalten kann oder will).

1.4 Arten und Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Arten von Rechtsgeschäften

- Testament: einseitiges Rechtsgeschäft; Abgabe einer einzigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung genügt;

2. Kündigung: einseitiges Rechtsgeschäft; empfangsbedürftige Willenserklärung; Kündigung ist wirksam, da sie Frau Seeger am 13.05. zugegangen ist.

Hinweis: Die Kündigung in einem Brief wird regelmäßig mit der Übergabe an den anwesenden Empfänger und bei der Übersendung dann wirksam, wenn die Erklärung in den Bereich des Empfängers gelangt ist und mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen gerechnet werden kann. Der Zugang kann auch unter Inanspruchnahme eines Empfangsboten erfolgen. In diesem Fall wird die Kündigungserklärung wirksam in dem Augenblick, da sie dem Empfangsboten ausgehändigt wird.

Eine Kündigung durch Einschreibebrief mag für einen später erforderlich werdenden Nachweis empfehlenswert sein; jedoch ist diese Art der Kündigung für den Kündigenden nachteilig, wenn die Post heute einen Benachrichtigungszettel beim Empfänger hinterlässt, der Brief aber erst einen Tag später dem Empfänger von der Post ausgehändigt wird und inzwischen die Kündigungsfrist verstrichen ist. Holt der Arbeitnehmer den Brief nicht ab, ist ihm die Kündigung nicht zugegangen; musste er allerdings mit einer Kündigung rechnen, liegt eine Zugangsvereitelung vor. Ein an die Heimatanschrift gerichtetes Kündigungsschreiben geht dem in Urlaub befindlichen Arbeitnehmer grundsätzlich mit Einwurf in den Hausbriefkasten zu.

3. zweiseitiges Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen; Aufhebungsvertrag: zweiseitig verpflichtender schuldrechtlicher Vertrag;
4. zweiseitiges Rechtsgeschäft (Erfüllungsgeschäft), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen (Einigung) über den Eigentumsübergang vorliegen; sachenrechtlicher Vertrag
5. zweiseitiges Rechtsgeschäft (einseitig verpflichtender Vertrag: Gegenleistung nicht erforderlich), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen;
6. Kaufvertrag (siehe 3.)
7. zweiseitiges Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft), da zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen; Erbvertrag
8. einseitiges Rechtsgeschäft durch ausdrückliche Willenserklärung (Finderlohn in Höhe von 200 EUR).
9. Gem. § 971 (1) BGB beträgt der gesetzliche Finderlohn für Sachen bis zu einem Wert von 500 EUR 5 %, von dem darüber hinaus gehenden Mehrwert 3 %. Für eine Armbanduhr im Wert von 6 000 EUR sind dies:

$$\begin{array}{rcl}
 5 \% \text{ von} & 500 \text{ EUR} & = 25 \text{ EUR} \\
 + 3 \% \text{ von} & 5.500 \text{ EUR} & = 165 \text{ EUR} \\
 \hline
 \text{insgesamt} & & 190 \text{ EUR}
 \end{array}$$

Jonas Brahmer kann den Betrag von 300 EUR nicht verlangen.

Aufgabe 2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

	Einseitige Rechtsgeschäfte		Mehrseitige Rechtsgeschäfte (= Verträge)
	Empfangsbedürftige Willenserklärung	Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	
1. Kündigung	x		
2. Mietvertrag			x
3. Bestellung	1		
4. Schenkungsvertrag			x
5. Testament		x	

Aufgabe 3 Zugang eines Kündigungsschreibens

Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Durch Nichtöffnen des Briefkastens oder durch Verreisen kann der Empfang nicht umgangen werden; es reicht, wenn der Brief in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt; Ergebnis: Kündigung ist rechtzeitig zugegangen (aber: Unternehmen muss den Zugang beweisen können – siehe Hinweis bei Aufg. 1.4.1 Nr. 2).

Aufgabe 4 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

	Verpflichtungsgeschäft	Erfüllungsgeschäft
1.	z. B. mündlich: „Ich möchte ein Brötchen kaufen“. ■ Der Verkäufer holt ein Brötchen.	Übergabe des Brötchens Bezahlung des Kaufpreises
2.	Mündliche Vereinbarung im Geschäft	Lieferung des Sofas Begleichung der Rechnung per Überweisung
3.	Abschluss des Ausbildungsvertrages (mündlich oder schriftlich)	Ausbildungsbetrieb: Ausbildung ordnungsgemäß durchführen, Zahlung der vereinbarten Vergütung Auszubildende: Lernbereitschaft

1.5 Vertragsfreiheit und Vertragsbindung

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Vertragsfreiheit – Kontrahierungszwang

1. Syliva Winterhalter ist nicht verpflichtet, mit Diethelm Kramer einen Vertrag zu schließen. Sie kann selbst entscheiden, ob und mit wem sie einen Vertrag schließen will (Vertragsfreiheit i. S. v. Abschlussfreiheit).

1 Eine Bestellung (= Antrag) ist **kein** einseitiges Rechtsgeschäft, sondern soll Teil des zweiseitigen Rechtsgeschäfts „Vertrag“ werden.

Außerdem handelt es sich bei dem im Aushang angebotenen Tagesessen nicht um einen Antrag im rechtlichen Sinne, sodass die Bestellung eines Gastes kein Vertragsverhältnis begründet.

2. a) Die Stadtwerke unterliegen dem Kontrahierungszwang, da ihnen eine öffentliche Versorgungsaufgabe zukommt. Demnach besteht unter den gegebenen Bedingungen eine Verpflichtung zum Vertragsschluss.

Hinweis: Falls der Stadtwerke Heilbronn durch das Verhalten des Mitarbeiters Kiel ein Schaden entsteht, wäre Kiel zum Ersatz verpflichtet. Schon allein aus der Treuepflicht zu seinem Arbeitgeber ist Kiel verpflichtet, den Vertragsabschluss herbeizuführen.

- b) Der Vertrag könnte auch mündlich geschlossen werden (Formfreiheit). Dennoch empfiehlt es sich aus praktischen Gründen (Klarheit, Beweisführung) die Schriftform zu wählen.

3. Ja. Banken dürfen niemandem verwehren, ein Konto zu eröffnen. Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen (sogenannte Geduldete), haben Anspruch darauf. Allerdings muss der Kunde geschäftsfähig sein, also mindestens 18 Jahre alt sein.

Hinweis: Beim „Basiskonto“ handelt es sich grundsätzlich um ein Konto auf Guthabenbasis. Der Kunde erhält in der Regel kein Recht, Schulden zu machen – also keinen Überziehungsrahmen. Inhaber eines Basiskontos erhalten – im Vergleich zu sonstigen Zahlungskonten – besonderen Schutz: Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben und die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt.

Ein Wechsel zu einem anderen, eventuell kostengünstigeren Institut ist problemlos möglich. Das neue Finanzinstitut muss die ein- und ausgehenden Überweisungen und Lastschriften des alten Kontos übernehmen. Das gilt auch bei grenzüberschreitenden Kontowechseln. Dazu hat die bisherige der neuen Bank und dem Verbraucher unter anderem eine Liste der bestehenden und zu übertragenden Daueraufträge und Lastschriften zu übermitteln.

Damit Kontoinhaber wissen, was das Konto kostet, müssen die Banken sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit über alle Gebühren transparent informieren. Den besten Überblick für Verbraucher sollen künftig Vergleichs-Webseiten geben. Und: Gibt es einmal Streit mit dem Finanzinstitut um eine Finanzanlage, ein Darlehen oder ein Konto, gibt es auch hier künftig die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung. Damit will die Bundesregierung dem Verbraucher zu seinem Recht verhelfen. Gerichtliche Verfahren sind eher langwierig, teuer und mühsam, was viele davon abhält, ihr Anliegen gegebenenfalls vor Gericht zu bringen.

Ein Guthaben auf einem Jedermann-Konto ist in gleicher Weise wie auf einem anderen Konto pfändbar. Um eine Pfändung (zumindest teilweise) zu vermeiden, kann dieses wie auch jedes andere Girokonto gegebenenfalls auf ein Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) umgestellt werden. Das Pfändungsschutzkonto ist ein Guthabenkonto mit dem Zusatzvermerk „P-Konto“. Weist es ein Guthaben auf, das unter dem monatlich pfändbaren Betrag gem. § 850c ZPO liegt, so kann dieses Guthaben von einem Gläubiger nicht gepfändet werden.

Aufgabe 2 Vertragsfreiheit

1. Bei einer Zeitungsanzeige handelt es sich um eine Anpreisung und demnach nicht um einen Antrag i. S. d. § 145 BGB; Hundehändler Binz macht einen Antrag, den Liebknecht aber nicht annehmen muss (Vertragsfreiheit).
2. Maurer muss keinen Kostenersatz leisten, da er keinerlei rechtliche Verpflichtungen übernommen hat (kein Vertragsverhältnis).

1.6 Formvorschriften

Anwendungs- und Übungsaufgaben

Aufgabe 1 Unterschiedliche Formvorschriften

1. Für Kündigung ist Schriftform vorgeschrieben (BGB § 623).
2. Für Eintragungen ins Vereinsregister ist öffentliche (notarielle) Beglaubigung vorgeschrieben (BGB § 77).
3. Neben dem Namen von Carola Fliehler muss das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur (BGB § 126a) versehen werden (= Elektronische Form)
4. Formfreiheit (mündliche Form genügt)
5. Notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrages erforderlich (BGB § 311b)

Aufgabe 2 Formvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte

1. Normaler Kaufvertrag, bedarf keiner besonderen Form
2. Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf der notariellen Beurkundung; § 311b BGB
3. Ein Schuldanerkennnis in elektronischer Form hat keine Gültigkeit; § 781 BGB

Hintergrundinformation: Unterscheidung zwischen Rücktritt, Widerruf und Kündigung

Gestaltungserklärungen geben dem Erklärenden die Befugnis, ein Schuldverhältnis einseitig zu gestalten, d. h. es aufzuheben oder inhaltlich zu verändern.

Gestaltungserklärungen im Überblick

Rücktritt	Widerruf	Kündigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedeutet die Rückgängigmachung eines Schuldverhältnisses durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung ■ Rücktritt verwandelt Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis (§ 346 BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Kunde (Käufer) in bestimmten Fällen das Wirksamwerden seiner Willenserklärung und damit den Vertragsschluss verhindern kann ■ Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ■ Haustürwiderruf, Fernabsatzvertrag (§§ 312–312a BGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Empfangsbedürftige Willenserklärung, die das Schuldverhältnis für die Zukunft auflöst. ■ Im Gegensatz zum Rücktritt keine Rückabwicklung ■ Bei Dauerschuldverhältnissen tritt die Kündigung an die Stelle des Rücktritts, weil die Rückabwicklung der gegenseitigen Leistungen schwer durchführbar ist.